jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/12/19 2Ob453/58

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.1958

Norm

ABGB §1323
EO §368

Rechtssatz

Wenn der Kläger Ersatz bereits bezahlter Rechnungen für schon erbrachte Leistungen begehrt, kann er nie mehr verlangen, als er selbst ausgelegt hat. Spätere Veränderungen von Löhnen und Preisen können seinen Schadenersatzanspruch nicht beeinflussen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 453/58
  Entscheidungstext OGH 19.12.1958 2 Ob 453/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0004798

Dokumentnummer

JJR_19581219_OGH0002_0020OB00453_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at